

Ywan Schürmann
Hofstattstrasse 5
4622 Egerkingen

Gemeinderat
Bahnhofstrasse 22
4622 Egerkingen

Egerkingen den, 08.01.2024

**Betreff: Entwässerung von Privatstrassen, Vor- und Abstellplätze etc. für
Liegenschaftsbesitzer**

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

Antrag:

1. Erheben einer jährlichen Entwässerungsgebühr von CHF 2.50 pro m2 für Liegenschaftsbesitzer die ihre Privatstrassen, Abstell-, Garage-, Vor- und Waschplätze etc. nicht nach Gesetz entwässert haben.
2. Die jährliche Entwässerungsgebühr bezüglich Benutzung der öffentlichen Infrastruktur für Liegenschaftsbesitzer wird so lange in Rechnung gestellt, bis Artikel **10 Private (Garagen)Vorplätze, Abstellplätze, Ein-/Ausfahrten im Baureglement Egerkingen** erfüllt ist.

3. **Auszug Baureglement Egerkingen:**

§ 10 Private (Garagen)Vorplätze, Abstellplätze, Ein-/Ausfahrten

1 Abstell-, Garage-, Vor- und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse fliessen

Begründung:

Artikel 10 im **Baureglement Egerkingen** (beiliegend 2.) und die **Weisung betreffend Werkleitungen Dritter und Strassenabwasser auf dem Kantonsstrassenareal vom Amt für Verkehr und Tiefbau** des Kanton Solothurn (Punkt 5. Beiliegend 1.) gilt für alle Liegenschaftsbesitzern in Egerkingen und z. B. nicht nur für Kuno Schürmann, Untere Gasse 18, GB-Nr. 1320 (Hofstattstrasse entwässern).

Sollte die Gemeinde Egerkingen meinem Anliegen nicht Folge leisten, wende ich mich an das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kanton Solothurn bezüglich gemeinsamer Begehung vor Ort und wenn anschliessend noch nötig an das Bau- und Justizdepartement des Kanton Solothurn.

Ich freue mich auf Ihre zeitnahe Rückmeldung!

Freundlich grüsst



Ywan Schürmann

Beiliegend:

1. Weisung des Kanton Solothurn Teilauszug
2. Baureglement Egerkingen Teilauszug
3. Auszug Plan GB-Nr. 1233 und 1458, Grün markiert

Weisung betreffend Werkleitungen Dritter und Strassenabwasser auf dem Kantonsstrassenareal

Stand: 12. Dezember 2022

Verteiler:

- alle Mitarbeitende des Amtes für Verkehr und Tiefbau
- Internet www.avt.so.ch

5. Entwässerung Vorplätze und Strasseneinmündungen

5.1 Ausgangslage

Gemäss VSS 40 050 sind Grundstückszufahrten so zu entwässern, dass kein Oberflächenabwasser auf die vortrittsberechtignte Strasse fliesst. Analog sind die Einmündungsbereiche kommunaler und privater Strassen separat zu entwässern, im Umkehrschluss wird auch das Regenwasser auf Kantonsstrassen über eigene Strassensammler entwässert.

5.2 Vorplätze mit bestehender Entwässerung

Muss im Zuge von Bauarbeiten die bestehende, funktionierende Vorplatzentwässerung angepasst werden, gehen diese Kosten zu Lasten AVT. Als Entwässerung gilt auch ein sickerfähiger Belag.

5.3 Vorplätze ohne Entwässerung

Die Kosten für die Vorplatzentwässerung (inkl. Ableitung mit Anschluss an kommunale Leitung) gehen zu Lasten des Eigentümers. Der Unternehmer stellt die dafür notwendigen Bauarbeiten dem Eigentümer separat in Rechnung. Die dazu notwendigen Ingenieurleistungen übernimmt das AVT.

5.4 Einmündungsbereiche

Für kommunale und private Strassen gelten dieselben Grundsätze der Kapitel 5.2 und 5.3.

Solothurn, 12. Dezember 2022

Amt für Verkehr und Tiefbau
Kantonsingenieur

P. Heiniger

Peter Heiniger



Einwohnergemeinde Egerkingen



Baureglement

Gültig ab 23. September 2016

- ³ Mangels gegenteiliger Vereinbarung dürfen neue Einfriedungen, die an der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3.00 m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2.00 m ab gewachsenem oder tiefer gelegtem Terrain erreichen.

§ 9 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- ¹ Massgebend für die Festlegung der Grösse der Abstellplätze ist die Norm SN 640.291a.

*Anordnung /
Geometrie von
Abstellplätzen*

Bei Parkieranlagen darf das Gefälle in Längs- und Querrichtung nicht mehr als 5 % betragen.

- ² Für Wohnhäuser sind folgende Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu erstellen:

*Anzahl
Abstellplätze*

- a) Für Einfamilienhäuser sind 3 Abstellplätze vorzusehen. Dabei zählen die Garage resp. der Carport und der dazugehörige Vorplatz als je ein Abstellplatz.
- b) Bei Mehrfamilienhäusern sind folgende Anzahl Abstellplätze (AP) pro Wohnung zu erstellen:
 - Für 1- bis 2-Zimmerwohnungen 1.0 AP / Wohnung
 - Für 3-Zimmerwohnungen 1.5 AP / Wohnung
 - Ab 4-Zimmerwohnungen 2.0 AP / Wohnung
 - zusätzlich 10 % Besucherparkplätze vom Total AP eines Mehrfamilienhauses

- ³ Eine Reduktion der Anzahl Abstellplätze ist in Abhängigkeit von der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs gemäss Norm SN 640 281 anwendbar.

- ⁴ Für alle anderen Nutzungen gelten die Vorschriften gemäss § 42 und Anhang 3 KBV.

- ⁵ Können die Anzahl Abstellplätze nicht erstellt werden, ist pro fehlenden Abstellplatz ein Ersatzbeitrag nach den Bestimmungen des Grundeigentümerbeitrags- und -gebührenreglements der Gemeinde Egerkingen zu leisten.

- ⁶ Im Rahmen von Gestaltungsplänen kann der Gemeinderat Egerkingen Abweichungen von den Vorschriften gemäss § 9 Abs. 2 bis 4 dieses Reglements gewähren.

Abweichungen

§ 10 Private (Garagen)Vorplätze, Abstellplätze, Ein-/Ausfahrten

- ¹ Abstell-, Garagevor- und Waschplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse fliesst.

Entwässerung

Gemeinde Neuendorf

Amtliche Vermessung
Schweiz



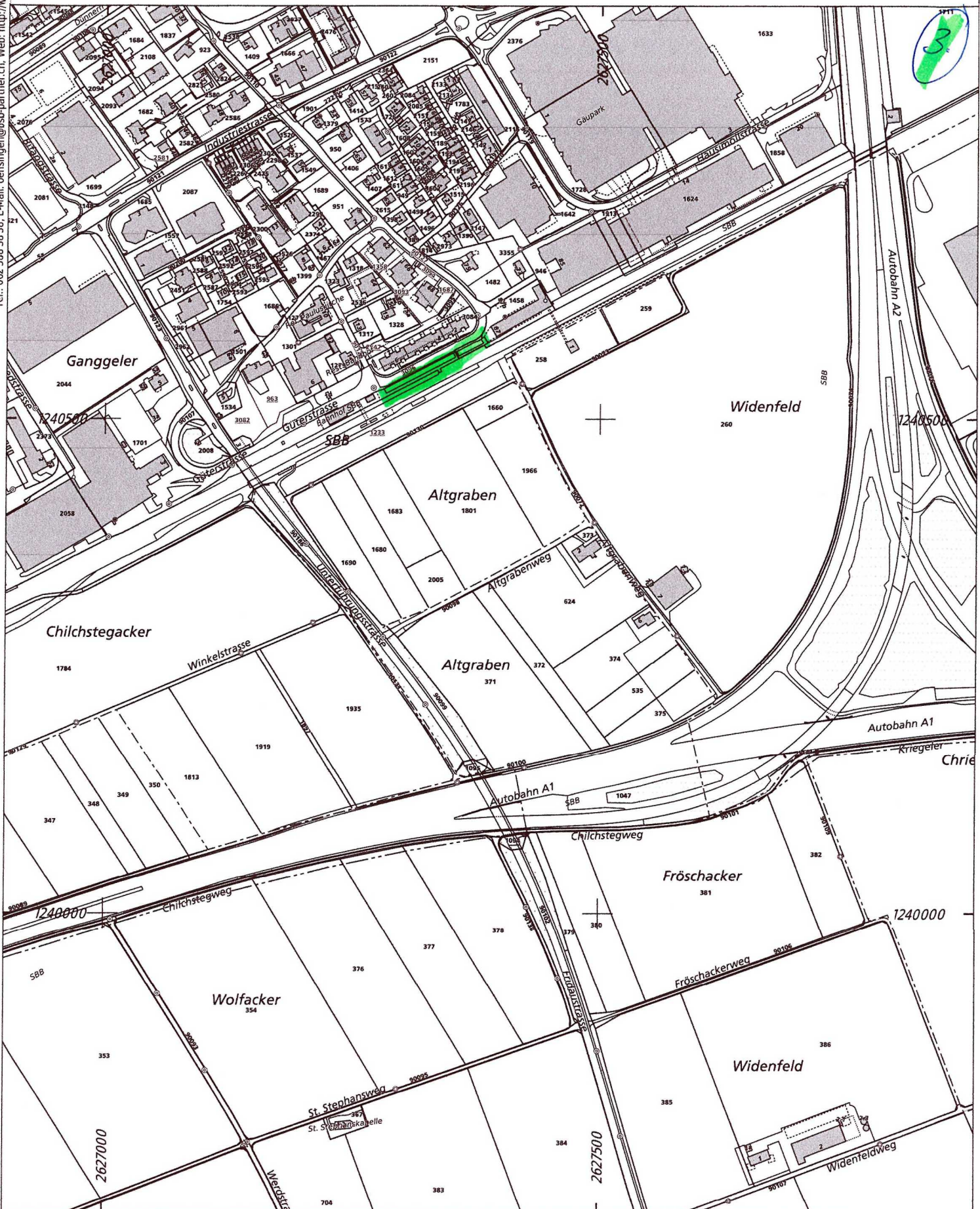
Massstab 1:5'000

Auszug aus dem Plan für das Grundbuch vom: 09.01.2024

Daten der amtlichen Vermessung vom: 07.01.2024

Tel.: 062 388 38 38, E-Mail: oensingen@bsb-partner.ch, Web: <http://www.bsb-partner.ch>

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen



Hinweise:

- Grundstücke mit roten Grenzen und unterstrichenen Nummern sind nicht rechtskräftig.
- Projektierte Gebäude sind rot gestrichelt. Sie weisen eine reduzierte Genauigkeit auf.
- Allenfalls dargestellte Baulinien dienen der Orientierung.
- Waldlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Quelle:

Amtliche Vermessung Schweiz

Legende:

www.cadastre.ch/legende

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Urs Schor
Nachführungsgeometer